

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2014-75537/29-Wa/Ne

Bearbeiterin: MMag. Astrid Wagner
Tel: (+43 732) 77 20-13485
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 9. August 2019

1. **Reinholdungsverband Mondsee-Irrsee;
Erweiterung der Anlagen zur
Abwasserbeseitigung;**
 2. **Gemeinde Tiefgraben;
Erweiterung der Anlagen zur
Niederschlagswasserbeseitigung;**
- Detailprojekt „Erweiterung OK Tiefgraben
BA73; Bereiche Lackenberg, Hingen,
Hussen, Erlachmühle und Schwand“;**
a) **wasserrechtliche Überprüfung**
b) **nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen des Reinholdungsverbandes Mondsee-Irrsee und der Gemeinde Tiefgraben um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit Spruchabschnitten I. und II. des Bescheides des Landeshauptmannes von OÖ vom 20.11.2014, AUWR-2014-75537/20-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Betriebsgebäude bei der Kläranlage des RHV Mondsee-Irrsee, Schwarzindien 170, 5310 Mondsee	
Datum: 1.10.2019	Zeit: 9.15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit **Spruchabschnitt I.** des Bescheides des Landeshauptmannes von OÖ vom 20.11.2014, AUWR-2014-75537/20-Wa/Ne, wurde dem **Reinhalteverband Mondsee-Irrsee** die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung seiner Anlagen zur Abwasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im Detailprojekt „Erweiterung Ortskanalisation Tiefgraben BA73; Bereiche Lackenberg, Hingen, Hussen, Erlachmühle und Schwand“ dargestellten Anlagen unter Bedachtnahme auf die im Rahmen der mündlichen Verhandlung erfolgten Projektmodifikationen erteilt.

Mit **Spruchabschnitt II.** des oa. Bescheides wurde der **Gemeinde Tiefgraben** die wasserrechtliche Bewilligung für

- die Erweiterung ihrer Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im Detailprojekt „Erweiterung Ortskanalisation Tiefgraben BA73; Bereiche Lackenberg, Hingen, Hussen, Erlachmühle und Schwand“ dargestellten Anlagen sowie
- die Ableitung von im Bereich Schwand anfallenden Niederschlagswässern über ein Regenrückhaltebecken in die Zeller Ache

erteilt.

Nunmehr haben der RHV Mondsee-Irrsee sowie die Gemeinde Tiefgraben die Fertigstellung der ausgeführten Anlagen angezeigt und unter Vorlage von Projektunterlagen (ausgearbeitet von der Ingenieurbüro Weinberger GmbH, Salzburg) um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht. In diesem Zusammenhang wurde auch die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert bzw. zusätzlich ausgeführte Anlagenteile zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung beantragt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Festgehalten wird, dass sämtliche der gegenständlichen Anlagen bereits errichtet sind und im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren daher keine neuen Bauarbeiten verbunden sind!

Betreffend die Überprüfung der fertiggestellten wasserrechtlich bewilligten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Betreffend die zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Kollaudierungsoperat „Erweiterung OK Tiefgraben BA73; Bereiche Lackenberg, Hingen, Hussen, Erlachmühle und Schwand“, GZ 12-100, vom 24.5.2019, ausgearbeitet durch die Ingenieurbüro Weinberger GmbH, Salzburg	
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, sowie• beim Gemeindeamt Tiefgraben	Zeitraum: Während der Amtsstunden Bitte vereinbaren Sie zuvor einen Termin!

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 11-14, 21, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. 1959/215, je in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Tiefgraben
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller (RHV Mondsee-Irrsee und Gemeinde Tiefgraben) beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des

Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)